

# Satzung der Jagdgenossenschaft Borg-Cordingen

## § 1

- (1) Aufgabe der Jagdgenossenschaft Borg-Cordingen ist die gemeinschaftliche Nutzung und Verwaltung ihres Jagdausübungsrechts auf den Grundflächen ihrer Jagdgenossen.
- (2) Die Jagdgenossenschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie steht hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Heidekreis - Jagdbehörde.
- (3) Das Gebiet der Jagdgenossenschaft Borg-Cordingen besteht aus zwei Jagdbezirken:
  1. Jagdbezirk Borg X/2 - Flächen der Flur 2, 3 und 4.  
Südlicher Teil der Gemarkung Borg, im Wesentlichen die Flur 2, 3 und 4 mit einer Gesamtfläche von 348 ha
  2. Jagdbezirk Cordingen X/3 - Flächen der Flur 1 und 5  
Nördlicher Teil der Gemarkung Borg, im Wesentlichen die Flur 1 und Teilbereiche der Flur 5 bis zur Uferstraße (Benefeld) mit einer Gesamtfläche von 213 ha
  3. Unberücksichtigt bleiben die Flächen des Eigenjagdbezirktes Hogrefe, Cordingen X/14, die Flächen der EJ Lohheide III/4 der Stadt Walsrode und die Flur 5 der Gemarkung Borg, sie ist der EJ Brammer, Jarlingen (VI/21) zugerechnet;
  4. Die Grenzen sind im Abgrenzungsverzeichnis beschrieben.
- (4) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr (1. April bis 31. März).

## § 2

- (1) Jagdgenossen sind die Eigentümerinnen und Eigentümer der zu den gemeinschaftlichen Jagdbezirken gehörenden zusammenhängenden Grundflächen (§ 12 NJagdG), nebst den ihrem gemeinschaftlichen Jagdbezirk angegliederten Grundflächen, mit Ausnahme der Grundflächen,
  1. die nach § 9 NJagdG befriedet sind, auch wenn eine beschränkte Jagdausübung zugelassen ist,
  2. auf denen sonst die Jagd dauerhaft nicht ausgeübt werden darf.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft endet mit Verlust des Grundeigentums. Eigentumsänderungen haben die Jagdgenossen unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen und nachzuweisen.
- (3) Der Jagdvorstand hat ein Verzeichnis der Grundflächen aufzustellen, die die gemeinschaftlichen Jagdbezirke bilden. In einer Karte, von der eine Ausfertigung dem Jagdpachtvertrag sowie jeder Verlängerung des Jagdpachtvertrages beizufügen ist, sind die Grenzen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks einzuzeichnen und die Flächen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 kenntlich zu machen. Verzeichnis und Karte sind auf dem neuesten Stand zu halten. Fortgeschriebene Jagdkarten sind jeweils der Jagdpächterin oder dem Jagdpächter auszuhändigen.

### § 3

Die Jagdgenossenschaft hat folgende Organe:

1. den Jagdvorstand,
2. die Versammlung der Jagdgenossen.

### § 4

- (1) Der Jagdvorstand besteht aus dem Jagdvorsteher, dem Schriftführer und dem Kassenführer. Die Versammlung der Jagdgenossen wählt den Jagdvorstand auf die Dauer von vier Jahren. Die Vorstandsmitglieder sollen Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft sein.
- (2) Die Mitglieder des Jagdvorstandes erhalten Ersatz ihrer notwendigen baren Auslagen, die pauschal abgegolten werden können. Im Übrigen steht ihnen eine Vergütung für ihre Tätigkeit nicht zu.

### § 5

- (1) Der Jagdvorstand beschließt durch Abstimmung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorstehers. Das Stimmrecht im Vorstand kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (2) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Soll die Jagdgenossenschaft durch den Abschluss von Verträgen oder sonst durch Abgabe von Willenserklärungen verpflichtet werden, so sind dazu nur sämtliche Jagdgenossen des Jagdvorstandes gemeinsam befugt. Die Jagdgenossen des Jagdvorstandes dürfen bei der Beschlussfassung nicht an Verträgen mit sich selbst sowie an der Einleitung und Erledigung von Rechtsstreitigkeiten zwischen ihnen und der Jagdgenossenschaft mitwirken.
- (3) Jagdpachtverträge können rechtsgültig durch alleinige Unterschrift des Vorstehers geschlossen werden, wenn die Jagdgenossenschaftsversammlung über die Vergabe der Jagdpacht entschieden hat (§ 8 (1) 2).  
Abschusspläne können in jedem Fall vom Jagdvorsteher allein unterzeichnet werden.
- (4) Der Jagdvorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu der für die Wahl des neuen Vorstandes angesetzten Jagdgenossenversammlung zur Vertretung der Jagdgenossenschaft berechtigt. Kommt in der Versammlung ein Beschluss über die Wahl nicht zustande, so obliegt die Vertretung dem Hauptverwaltungsbeamten der Stadt Walsrode. Dieser hat binnen eines Jahres erneut eine Versammlung mit dem Ziel der Wahl eines Vorstandes einzuberufen.

### § 6

- (1) Der Jagdvorstand soll die Jagdgenossenversammlung bis zum Ende des laufenden Jagdjahres mindestens einmal einberufen. Liegen wichtige Gründe dafür vor, ist eine außerordentliche Versammlung anzusetzen. Unterlässt der Jagdvorstand die Einberufung der jährlichen oder trotz Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Versammlung, so kann jedes Mitglied bei der Aufsichtsbehörde beantragen, dass diese die Versammlung einberuft.

- (2) Zu allen Versammlungen sind die Jagdgenossen durch Bekanntmachung nach den für die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde geltenden Vorschriften unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens eine Woche vorher zu laden. Auswärtige Jagdgenossen werden bei öffentlicher Bekanntmachung nicht gesondert eingeladen. Sie haben sicherzustellen, dass sie von der Einladung rechtzeitig Kenntnis erhalten.
- (3) Die Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft erfolgen nach den für öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde geltenden Vorschriften auf der Internetseite der Stadt Walsrode - Realgemeinde Borg.

## § 7

- (1) Zur Teilnahme an der Jagdgenossenversammlung sind die Jagdgenossen selbst oder ihre gesetzlichen Vertreter berechtigt. Die Berechtigten können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform und ist nur gültig, wenn die Unterschrift der oder des Bevollmächtigten behördlich oder notariell beglaubigt ist.
- (2) Die Versammlungen werden durch den Vorsteher des Jagdvorstandes geleitet, soweit nicht in den Fällen des § 6 Abs. 1 Satz 3 eine Leitung durch ein Mitglied der Aufsichtsbehörde erforderlich ist. Der Jagdvorstand hat über jede Versammlung eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Sie soll enthalten:
  1. die Namen aller anwesenden oder vertretenen Jagdgenossen,
  2. soweit Jagdgenossen durch andere Personen vertreten sind, die Namen der Vertreterinnen oder Vertreter und ggf. eine Feststellung über die Nachprüfung ihrer Vollmacht,
  3. die Summe der Grundflächen jedes anwesenden oder vertretenen Mitgliedes, die bei der Beschlussfassung zugrunde gelegt wurde,
  4. den Wortlaut der Beschlüsse unter Angabe der Mehrheit nach der Kopfzahl und der Fläche, mit der sie gefasst wurde, und
  5. bei Beschlüssen über die Verwendung der Jagdnutzung auch die Namen der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, die dem Beschluss nicht zugestimmt haben.

## § 8

- (1) Einem Beschluss der Jagdgenossenversammlung sind vorbehalten:
  1. Entscheidungen, die die Gestalt des Jagdbezirks betreffen (Angliederung, Abtrennung oder Austausch von Grundflächen, Teilung, Zusammenlegung),
  2. die Entscheidung über die Form der Verpachtung nach Maßgabe des § 9 , über eine Nichtverpachtung (z. B. Ruhenlassen der Jagd) sowie die Entscheidung über die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung, sofern diese Entscheidung nicht ausdrücklich auf den Jagdvorstand delegiert wird,
  3. die Entscheidung über die Verwendung des Jagdertrages,
  4. die Wahl, die Abberufung und die Entlastung des Jagdvorstandes,
  5. die jährliche Neuwahl von zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,

6. die Entscheidung über eine pauschale Abgeltung der Auslagen des Vorstands,
  7. Änderung der Satzung,
  8. Umlagen nach § 29 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes.
- (2) Mehrere Miteigentümer und Gesamthandigentümer haben nur eine Stimme und können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Abwesende Miteigentümer und Gesamthandigentümer gelten durch die Anwesenden als vertreten.
  - (3) Beschlussfassungen und Abstimmungen in der Versammlung erfolgen in der Regel offen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von einem Viertel der bei der Beschlussfassung anwesenden und vertretenen Jagdgenossen i. S. des Absatzes 4 Satz 1 Nr. 1 beantragt wird.
  - (4) Ein Beschluss der Versammlung kommt zustande, wenn
    1. die Mehrzahl der in der Versammlung persönlich anwesenden oder vertretenen Jagdgenossen dem Beschluss zustimmt und
    2. die Grundflächen der Jagdgenossen, die dem Beschluss zugestimmt haben, gegenüber den Grundflächen der sonst anwesenden oder vertretenen Jagdgenossen eine Mehrheit der Fläche ergeben.
  - (5) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn Beschlüsse über Verträge mit ihm selbst sowie über die Einleitung und Erledigung von Rechtsstreitigkeiten zwischen ihm und der Jagdgenossenschaft gefasst werden. Das gilt ausdrücklich nicht für die Stimmberechtigung über eine Pachtbewerbung nach § 16 Abs. 4 Satz 1 NJagdG.
  - (6) Bei einem Beschluss über die Teilung oder Zusammenlegung gemäß § 13 Abs. 1 und § 14 NJagdG ist die Mehrheit der Jagdgenossen und mehr als die Hälfte der gesamten Grundfläche, mit der die Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft angehören, erforderlich.
  - (7) Bei einem Beschluss über die Nutzung des Jagdrechtes sind gem. Abs. (4) nur Jagdgenossen und Grundflächen stimmberechtigt, die den Flächen des jeweiligen Jagdbezirktes zugehörig sind.
  - (8) Satzungsänderungen (Absatz 1 Nr. 7) bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

## § 9

Die Jagdgenossenversammlung beschließt, ob die gemeinschaftliche Jagd

- (1) durch öffentliche Ausbietung oder freihändig zu verpachten ist oder ob statt einer Neuverpachtung ein bestehender Pachtvertrag über die Pachtzeit hinaus verlängert werden soll.
- (2) Die Versammlung kann beschließen, dass als Pachtbewerberinnen und Pachtbewerber nur Jagdgenossen zuzulassen sind.
- (3) Sie kann sich die Genehmigung des Pachtvertrages vorbehalten.
- (4) Bei Abschluss des Jagdpachtvertrages vertritt der Jagdvorstand die Jagdgenossenschaft insbesondere unter Beachtung des § 5 Abs. 2 und 3.

## § 10

- (5) Der Jagdvorstand verteilt den Reinertrag der Jagd jährlich an die Jagdgenossen nach dem Verhältnis der Grundflächen, mit denen sie der Jagdgenossenschaft angehören.

- (6) Die Jagdgenossenversammlung kann beschließen, dass der Reinertrag der Jagd nicht verteilt, sondern für andere Zwecke verwandt wird. Jagdgenossen, die dem Beschluss nicht zugestimmt haben, können innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstandes die Auszahlung ihres Anteils verlangen.
- (7) Wird der Jagdertrag nicht an die Jagdgenossen verteilt, so hat der Jagdvorstand über die Verwendung des Ertrages in der jährlichen Jagdgenossenversammlung Rechnung zu legen.
- (8) Entfällt auf ein Mitglied ein geringerer Reinertrag als 15,00 Euro, so kann die Jagdgenossenschaft beschließen, dass die Auszahlung erst dann fällig wird, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens 30,00 Euro, erreicht hat.

## § 11

Die Satzung ist in der Jagdgenossenschaftsversammlung am 27. Januar 2023 beschlossen worden und tritt mit Beginn des neuen Jagdjahres, am 1.4.2023 in Kraft. Sie ersetzt die Satzung vom 26.03.1985, genehmigt am 11.12.1985.

Borg-Cordingen, den 27. Januar 2023

Herbert Krone (Jagdvorsteher)

Carsten Hogrefe (Schriftführer)

Dierk Brüggemann (Kassenführer)